Finanzordnung

Wikinger Kanufreunde Himmelgeist e.V.



Änderung vom 19.03.2019

Finanzordnung

1. Mitgliedsbeiträge

- Die Mitgliedsbeiträge sind vom gewählten Zahlungszyklus unabhängige Jahresbeiträge und werden bei Aufnahme in den Verein anteilig berechnet.
- Die Höhe der Beiträge staffelt sich, wie folgt:

Beitragsart	Beitragshöhe pro Jahr
(Familien-)Grundbeitrag	pro Familie* 105,00 €
aktive Mitgliedschaft Rennsport	
Erwachsene	pro Person 80,35 €
 Jugend (11 bis 17 Jahre – kein Stimmrecht) 	pro Person 60,55 €
Kind II (7 bis 10 Jahre – kein Stimmrecht)	pro Person 10,00 €
Kind I (bis 6 Jahre – kein Stimmrecht)	beitragsfrei im Familienbeitrag
aktive Mitgliedschaft Wanderfahrer/Wildwasser/Freestyle	
Erwachsene	pro Person 50,90 €
 Jugend (11 bis 17 Jahre – kein Stimmrecht) 	pro Person 40,55 €
Kind II (7 bis 10 Jahre – kein Stimmrecht)	pro Person 10,00 €
Kind I (bis 6 Jahre – kein Stimmrecht)	beitragsfrei im Familienbeitrag
passive Mitgliedschaft (ohne/reduzierte Nutzung der	
Vereinsressourcen)	
Erziehungsberechtigter, sofern nicht Aktivmitglied	pro Person 30,90 €
 privates Fördermitglied ohne Bootslagerung 	Gesamtbeitrag** min. 30,00 €
privates Fördermitglied mit Bootslagerung	Gesamtbeitrag** min. 80,00 €
Fördermitglied (juristische Person – kein Stimmrecht)	Gesamtbeitrag** min. 50,00 €
Aufnahmegebühr	einmalig ¼ des
	individuellen Jahresbeitrags

- * Eltern und Kinder sowie Paare unter gleicher Anschrift und Bankkontonummer.
- ** Fördermitglieder zahlen keinen (Familien-)Grundbeitrag.
- Die Beitragszahlung erfolgt ausschließlich durch Bankeinzugsverfahren. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Bankdaten unverzüglich anzuzeigen.

2. Budgetplan und Berechtigung zu Rechtsgeschäften

- Im Budgetplan wird unter anderem festgelegt, für welchen Zweck wie viele Mittel in der nächsten Periode bei öffentlichen und privaten Stellen beantragt werden sollen und welche Ausgaben der Verein in der nächsten Periode plant.
 - Die Periode soll grds. ein Kalenderjahr betragen.
- Dringende und unerwartete Ausgaben für Reparaturen oder Neuanschaffungen, können unabhängig vom Budgetplan getätigt werden.
 - a) Über Rechtsgeschäfte, die den Verein bis zu einem Betrag von 1.000,00 € verpflichten, kann der Vorstand selbstständig entscheiden.
 - b) Rechtsgeschäfte, die den Verein über einen Betrag größer 1.000,00 € bis 2.500,00 € verpflichten, sind vom erweiterten Vorstand zu genehmigen.
 - c) Rechtsgeschäfte, die den Verein über den Betrag von 2.500,00 € hinaus verpflichten, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- Beschlüsse des Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes nach 2.a) und 2.b) erfolgen mit einfacher Mehrheit.

3. Anträge auf Zuschüsse, Fördermittel und Spenden

- Zuschüsse und Spendengelder laufen über das Hauptkonto des Vereins. Alle Anträge an öffentliche Stellen (Sportbünde, Verbände, Jugendamt, Stadt usw.) werden grundsätzlich durch den Vorstand gestellt.
- In Ausnahmefällen kann ein Antrag auf Fördermittel auch von Mitgliedern nach vorheriger Absprache und Genehmigung des Vorstandes gestellt werden.
- Die Freigabe gewährter Zuschüsse für konkrete Projekte erfolgt durch den Kassenwart in Absprache mit dem Vorstand und nach Vorlage des Antrags und der Bewilligungsunterlagen.
- Die Vermittlung von Zuwendungen von Privatpersonen, Firmen und Sponsoren durch Mitglieder ist ausdrücklich erwünscht.

4. Umgang mit Spenden und Quittungen

- Spenden sind grundsätzlich, ggf. unter Angabe eines Verwendungszwecks, auf das Hauptkonto des Vereins einzuzahlen bzw. zu überweisen.
- Spenden und Zuschüsse für die Vereinsjugend werden vom Kassenwart ggf. unter Angabe des Verwendungszweckes dem Jugendkonto gutgeschrieben bzw. zweckgebunden gebucht.
- Sofern eine Jugendkasse existiert und von einem Jugendkassierer geführt wird, sind dem Kassenwart zum Jahresabschluss alle Unterlagen und Quittungen zur Vorlage beim Finanzamt zur Verfügung zu stellen.
- Genehmigte Auslagen werden nur gegen Vorlage der Quittung vom Kassenwart erstattet.

5. Aufwandsentschädigung für Trainer, Betreuer und gewählte Warte:

- Der Verein kann Trainern und Betreuern (siehe namentlich im Anhang zur Sportordnung genannte Personen) sowie den von der Mitgliederversammlung gewählten Warten bei Vorhandensein der entsprechenden finanziellen Mittel eine pauschalierte Aufwandsentschädigung bis zur Höhe der jeweils maximal steuerlich absetzbaren Aufwandsentschädigung (Übungsleiterfreibetrag bzw. Ehrenamtspauschbetrag) pro Kalenderjahr gewähren.
- Voraussetzung für die Gewährung ist der Abschluss einer entsprechenden Übungsleiter- bzw. Ehrenamtsvereinbarung mit dem Verein.
- Über die tatsächliche Gewährung entscheidet der Vorstand am Jahresende jeweils unter Berücksichtigung der aktuellen finanziellen Lage des Vereins.

a) Übungsleiterfreibetrag für Trainer und Betreuer gem. § 3 Nr. 26 EStG

Höhe der Aufwandsentschädigung:

Für jede Übungsstunde kann Trainern und Betreuern eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 9,00 € bis zum einem Gesamtbetrag von derzeit 2.400,00 €/Jahr (§ 3 Nr. 26 EStG) gewährt werden. Bei Ausübung mehrerer Ehrenämter erfolgt aus steuerrechtlichen Gründen nur eine einmalige Gewährung.

Wertigkeit Übungsstunden:

Zur Berechnung der geleisteten Übungsstunden werden grundsätzlich folgende Zeitpauschalen angenommen:

wöchentliches Training Rhein: 2 Std.
wöchentliches Training Erft: 3 Std.
Hallentraining Winter: 3 Std.

 für Wanderfahrten, Wettkampf u. Mehrtagesfahrten nach dem konkreten individuellen Zeitanfall (Zeitstunden) für die angeleitete Sportausübung

Teilnehmerquoten:

Zur Berechnung der Teilnehmeranzahl pro Übungsstunde werden folgende Quoten zugrunde gelegt. Bei Überschreitung der Quote, hat ein weiterer Trainer/Betreuer Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung.

Anfängertraining Rhein: 5 TN pro Trainer/Betreuer
 Fortgeschrittenentraining Erft: 4 TN pro Trainer/Betreuer
 Wanderfahrten bis WW2: 4 TN pro Trainer/Betreuer
 Wildwasser ab WW 3 und Alpen: 3 TN pro Trainer/Betreuer.

Abrechnung:

Eine Abrechnung kann nur bei Vorliegen einer Übungsleitervereinbarung erfolgen.

Die Auszahlung des Übungsleiterfreibetrags bedarf eines formlosen Antrags bis zum 15.12. durch den Empfänger der Zahlung an den Vorstand. Die Aufwandsentschädigung wird nur gegen den schriftlichen Nachweis der geleisteten Übungsstunden gewährt. Die Auszahlung erfolgt einmal jährlich bis zum 31.12., eine Vorschusszahlung ist nicht möglich.

b) Ehrenamtspauschbetrag für gewählte Warte und den Vereinsvorstand, § 3 Nr. 26a EStG

Höhe der Aufwandsentschädigung:

Für die ehrenamtliche Tätigkeit kann eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von derzeit bis zu 60,00 € pro Kalendermonat, maximal 720,00 € pro Kalenderjahr gewährt werden. Bei Ausübung mehrerer Ehrenämter erfolgt aus steuerrechtlichen Gründen nur eine einmalige Gewährung.

Bei grober Vernachlässigung der Amtspflichten kann der Pauschbetrag auf Mehrheitsbeschluss des Vorstandes für einzelne Monate oder auch ganz gekürzt werden.

Abrechnung:

Eine Abrechnung kann nur bei Vorliegen einer Ehrenamtsvereinbarung erfolgen.

Die Auszahlung des Ehrenamtspauschbetrags bedarf eines formlosen Antrags durch den Empfänger der Zahlung bis zum 15.12. an den Vorstand. Die Auszahlung erfolgt einmal jährlich bis zum 31.12., eine Vorschusszahlung ist nicht möglich.